



St. Josef  
Traunstein



Kinderkrippe Josef Siegsdorf

# Kinderschutzkonzept

## Schutz und Prävention vor Gewalt

Stand: 13. Februar 2023

Kinderkrippe Josef  
Hauptstr. 9a  
83313 Siegsdorf  
Tel.: 08662 664974  
info@st-josef-traunstein.de

Stiftung SLW Altötting  
Neuöttingerstr. 64  
84503 Altötting  
Tel.: 08671 88671-0  
info@slw.de



Eine Einrichtung der Kinder- und  
Jugendhilfestiftung SLW Altötting

# Gliederung

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Risikoanalyse</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Prävention</b> .....	<b>5</b>
4.1 Personalpolitik.....	6
4.1.1 Einstellungsverfahren.....	6
4.1.2 Personalführung .....	7
4.1.3 Einarbeitung .....	7
4.1.4 Fort- und Weiterbildungen.....	7
4.2. Verhaltenskodex.....	7
4.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	14
4.4 Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte.....	17
4.5 Beschwerdemanagement.....	18
4.6 Präventionsangebote für Kinder und Eltern .....	19
4.7 Vernetzung und Kooperation .....	19
<b>5. Interventionen</b> .....	<b>20</b>
5.1 Intervenierender Kinderschutz – Vorwort und allgemeine Vorgaben .....	20
5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen .....	21
5.3 Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kinder .....	21
5.4 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende .....	22
<b>6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung</b> .....	<b>24</b>
6.1 Aufarbeitung des Vorfalls.....	24
6.2 Rehabilitierung .....	24
6.3 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung.....	24
<b>7. Anlaufstellen und Ansprechpartner</b> .....	<b>25</b>
<b>8. Abschlussgedanke</b> .....	<b>27</b>
<b>9. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>28</b>



## 1. Einleitung

Überall dort, wo Kinder und Erwachsene miteinander leben und arbeiten sowie vor allem in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Settings, in denen Kinder einen Großteil ihres Alltags verbringen, sind Verfahren, Routinen und Regeln notwendig, durch die die persönlichen Rechte der Beteiligten geschützt und gestärkt werden sowie einem Machtmissbrauch entgegengewirkt wird. Das vorliegende Schutzkonzept der Kinderkrippe St. Josef soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Nur unter der aktiven Umsetzung des Schutzauftrages aller Akteur\*innen kann es zu einer vertrauensvollen und positiven Interaktion und Beziehung zwischen Kindern und pädagogischen sowie therapeutischen Kräften kommen.

Diesem Anliegen möchten wir aus St. Josef Rechnung tragen mit der Erstellung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes.

St. Josef – Traunstein, gegründet 1894 als „Asyl für arme Kinder“, war über 100 Jahre in Trägerschaft der „Armen Franziskanerinnen von Mallersdorf“. Die Mallersdorfer Schwestern übergaben im Jahr 2004 die Trägerschaft an die Stiftung Seraphisches Liebeswerk (SLW) in Altötting, dem Kinder- und Jugendhilfenetzwerk der Kapuziner in Bayern, um den Leitgedanken des Ordens und seine sozialen Aufgaben weiterzuführen. Die Kath. Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting vertritt als Träger insgesamt acht Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

St. Josef ist eine langjährig anerkannte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit folgenden Angeboten:

- Kinderkrippe in Traunstein (5 Gruppen mit 65 Plätzen inkl. Betriebskrippenplätzen für die Kliniken Südostbayern AG und mit dem Angebot von Integrationsplätzen)
- Kinderkrippe St. Josef in Siegsdorf (2 Gruppen mit 26 Plätzen)
- Kinderkrippe Josefine in Siegsdorf-Hörgering (1 Gruppe mit 13 Plätzen)
- Kindergarten St. Josef in Traunstein (3 Gruppen mit 74 Plätzen und mit dem Angebot von Integrationsplätzen)
- Heilpädagogische Tagesstätte für Vorschulkinder (1 Gruppe mit 9 Plätzen)
- Sozialpädagogische Wohngruppe (1 Gruppe mit 12 Plätzen)
- Teilbetreutes Wohnen für junge Frauen ab 16 Jahren (1 Gruppe mit 4 Plätzen)
- Schülerwohnbereich für volljährige Schüler/Auszubildende (ohne pädagogische Betreuung)

Wir leisten mit unseren Angeboten einen wichtigen Beitrag für das Wohl der Kinder und deren Familien im Stadtgebiet sowie im Landkreis Traunstein und unterstützen u.a. die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. Das grundlegende Selbstverständnis des Trägers wurde von den Mitarbeitern\*innen in einem gemeinsamen Leitbildprozess erarbeitet und in den folgenden sieben Leitsätzen zusammengefasst:

- Das Seraphische Liebeswerk Altötting ist ein karitatives Werk mit den Schwerpunkten Erziehung, Bildung und Schutz
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche
- Wir bieten Lebensräume, in denen Menschen Annahme, Gemeinschaft und qualifizierte Hilfe erfahren
- Das fachliche Handeln ist ein Ausdruck unserer Christlichkeit
- Wir verstehen uns als christliche Dienstgemeinschaft
- Wir machen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt und werben um breite Unterstützung
- Das SLW-Leitbild verpflichtet uns zur regelmäßigen Überprüfung der Qualität unserer Arbeit

## 2. Präambel

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil in Kindertagesstätten. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat ein Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die individuelle Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertagesstätten leisten dazu einen wichtigen Beitrag und geben eine dementsprechende Verpflichtung ab. Dabei ergeben sich Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes aus den folgenden genannten rechtlichen Rahmen-Bedingungen:

International:

- UN-Kinderrechtskonvention:  
Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte (Maywald, S.31). Diese umfassen 54 Artikel, die völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren festlegen. Dabei gelten die 3 Säulen „Protection“, „Provision“ und „Participation“.  
„Protection“ als Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben (siehe Artikel 6, 8, 19, 32, 33, 43)

„Provision“ als Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, auf Bildung und Freizeit (Artikel 24-28).

„Participation“ als Beteiligungsrechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten (Artikel 12 und 13) (Vgl. Schröer, Wolff, S.33).

- EU-Grundrechtecharta präzisiert in Art. 24 eigene Kinderrechte. (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. (2) Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

National:

- Grundgesetz (GG)

Kinder und Jugendliche genießen die gleichen Rechte wie Erwachsene: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, lautet Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. „Jeder“, heißt es weiter in Artikel 2 Abs. 1 GG, „hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sowie er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt“. Ferner gesteht das Grundgesetz in Artikel 2, Abs. 2 GG jedem ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Demnach hat jeder Mensch, unabhängig von seinem Alter, seinem Geschlecht, seiner Nationalität, dem Aufenthaltsstatus oder seinem Gesundheitszustand ein Recht auf Achtung und Schutz enger persönlicher Lebenssphären (Zinsmeister 2018, S. 57). Jeder Mensch genießt außerdem das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG).

- Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Das BkiSchG enthält programmatische Zielsetzungen, welche zuallererst der Optimierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes dienen soll.

§ 1 setzt als Zielsetzung, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Das Bürgerliche Gesetzbuch beinhaltet zentrale Kindschafts- und Familienrechte und gibt das Reglement rechtlicher Beziehungen zwischen Eltern und Kindern vor. So wird in § 1627 BGB das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden („Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“). Ebenso sichert das

Bürgerliche Gesetzbuch Kindern das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ zu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- Sozialgesetzbuch (SGB):

Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist der Schutz von Kindern umfassend verankert. So wird in § 1 Abs. 3 SGB VIII der Schutzauftrag der Jugendhilfe präzisiert. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. So regelt der §45 Abs. 2 im SGB die Erlaubnis für den Betrieb einer Tagesstätte. Außerdem sind folgende gesetzlichen Bestandteile in der Kita verbrieft:

- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe §32 und §35a
- Sozialgesetzbuch – SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch SGB VIII §45, 8a,+ 8b (dieses wird in der Konzeption der Kinderkrippe sowie der QM-Regelungen definiert und festgehalten)

- BayKiBiG und AV BayKiBiG

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (BayKiBiG) in Kindertagesstätten regelt und normiert die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Betreuung.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

- Bay. Bildungs- und Erziehungsplan gibt den Institutionen und dem pädagogischen Personal Orientierung, wie die Kindertageseinrichtungen ihren Bildungsauftrag fachlich fundiert und zielorientiert umsetzen können. Dabei steht das Kind im Mittelpunkt und zielt auf eine individuelle und ganzheitliche Bildungspraxis.

### 3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um sich in der Kinderkrippe mit den Themen der Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt vertieft auseinanderzusetzen. Diese Analyse liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen.

Im Rahmen zweier Fortbildungen im Jahr 2022 hat sich das Team der Kinderkrippe intensiv mit der Risikoanalyse befasst. Dabei wurden diese möglichen Risikobereiche beleuchtet:

- Das Team: Dabei wurden z.B. Erziehungsstil und pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima sowie Konflikt-Management reflektiert und betrachtet
- Die räumliche Situation innen und außen: Wie sind die Räumlichkeiten aufgebaut? Gibt es schwer oder nicht einsehbare Räume/Bereiche?
- Die Kinder: Wie wird mit Grenzverletzungen untereinander umgegangen? Wie ist der Umgang mit Konflikten? Gibt es Diskriminierungstendenzen sowie Mobbing?
- Die Familien: Gibt es Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie?
- Externe Personen: Blockpraktikanten\*innen, externe Fachdienste, hauswirtschaftliches und technisches Hauspersonal

Die unterschiedlichen Risikobereiche wurden anhand zweier Modelle erarbeitet. Einerseits kam hierbei das Ampel-Modell zum Einsatz, das variabel auf unterschiedliche Frage- oder Themenstellungen angewendet werden kann und die Dokumentation kollektiver Bewertungen ermöglicht.

Das Ampelmodell hat den Vorteil, dass es mit seinen drei Farben Rot, Gelb und Grün ein international leicht verständliches Erkennungszeichen darstellt. Dabei steht die rote Ampel für ein Verhalten, das für alle nicht respektabel und nicht erwünscht ist. Die gelbe Ampel signalisiert ein Verhalten, das der Erklärung und akuten Aushandlung bedarf, weil es nicht eindeutig bewertet werden kann. Die grüne Ampel symbolisiert ein Verhalten, das von allen gewünscht wird und das für niemanden eine Gefährdung beinhaltet. Dabei wurde die Ampel auf die verschiedenen Themengebiete wie beispielsweise Nähe und Distanz (Wahrung der Privatsphäre, Körperkontakt) sowie anderer oben genannter Gefährdungsbereiche angewandt.

Ein weiteres Modell, das zum Einsatz kam, war die Einnahme der Täterperspektive. Dabei wurden die Mitarbeitenden der Kinderkrippe gebeten, sich in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin zu versetzen mit der Frage „Wie würden Sie in ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um ein Kind zu missbrauchen?“ Dabei wurden anhand eines Fragenkatalogs

unterschiedliche Bereiche (Räumlichkeiten, Tatzeitpunkt, Vertrauen, Manipulation, Auswahl des Arbeitsbereiches) erörtert und im Anschluss diskutiert.

Diese Auswertungsergebnisse werden im nächsten Gliederungspunkt des Schutzkonzeptes näher ausgeführt.

#### 4. Prävention

Die oben genannten Punkte aus der Risikoanalyse fließen in die einzelnen Unterpunkte der Prävention ein.

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in einer Kinderkrippe, um sie zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen bzw. diese vor möglichen Gefahren durch sexualisierte Gewalt oder massive unprofessionelle Erziehungspraktiken in ihrer Einrichtung zu schützen (S.204). Dabei werden unterschiedliche Bereiche beleuchtet.

##### 4.1 Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in Trägerverantwortung liegt.

###### 4.1.1 Personalpolitik

Folgende Punkte in der Personalpolitik werden für die Kinderkrippe festgelegt:

- Es wird nach den festgelegten Stellenanteilen Personal beschäftigt
- Es wird Wert auf ein multiprofessionelles Team gelegt
- Dem pädagogischen Personal werden ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um die regelmäßige Weiterbildung, Fachberatung und notwendige Supervision zu sichern
- Es findet eine sorgfältige Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen statt

###### 4.1.2 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeiter\*innen auf ihre persönliche Eignung geprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden sowie der Umgang mit Teilnehmungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Ebenso wird der verbindliche Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende erörtert.

Es erfolgt damit auch eine Prüfung im Einstellungsverfahren hinsichtlich

- Der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (bei uns spätestens alle 5 Jahre)
- Analyse der Bewerbungsunterlagen:



- Der Lücken im Lebenslauf und der Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- Der Referenz vorheriger Arbeitgeber bei Einverständnis der Bewerber\*in
- Fehlender Zeugnisse

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert (StMAS, S.19.)

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle (Machtasymmetrie) um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Wie sah das Schutzkonzept in den Einrichtungen aus, in denen Sie bisher gearbeitet haben?
- Fragen zu Szenarien aus dem pädagogischen Alltag: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“

In einem eventuell darauffolgenden Einstellungsgespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin werden arbeitsrechtliche Details geklärt sowie gegenseitige Vorstellungen und Erwartungen konkretisiert. Zudem wird ein Einstellungsfragebogen ausgehändigt. Dabei werden nochmals die oben genannten Punkte der Bewerbungsunterlagen analysiert und auf Unstimmigkeiten geprüft.

#### 4.1.3 Einarbeitung

Neue Mitarbeitende erhalten eine fundierte Einarbeitung. Dabei ist das Schutzkonzept ein fester und verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses. Ziel ist es, dem Personal Informationen zu Inhalten und Verfahrensabläufen unseres Schutzkonzeptes zu geben.

Über folgende Bestandteile wird der /die Mitarbeiter\*in belehrt:

- Rahmenschutzkonzepte sowie Konzeption des Fachbereiches, Leitbild des Trägers etc.
- Verhaltenskodex für Mitarbeitende

#### 4.1.4 Fort- und Weiterbildungen

Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere die Aus- und Fortbildungen, haben sich in den vergangenen Jahren als essentieller Bestandteil für Präventionsprozesse identifiziert. Dabei soll das Fortbildungsangebot spezifisch auf den jeweiligen Wissenstand der Mitarbeiter\*innen zugeschnitten sein und durch externe Fachkräfte durchgeführt werden. Sowohl neu eingestellte pädagogische und therapeutische Mitarbeitende, aber auch alle

schon länger beschäftigten Teammitglieder sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, um entsprechendes Wissen über z.B. Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen.

Für Mitarbeiter\*innen aus St. Josef besteht der Anspruch bis zu 5 Tage im Kalenderjahr an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Dabei können alle Fortbildungsangebote von internen und externen Anbietern nach Absprache mit der Hausleitung wahrgenommen werden.

## 4.2 Verhaltenskodex

### Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind

Wir nehmen jedes Kind mit seinen Stärken und Schwächen an, denn jedes Kind ist einzigartig. Wir holen es dort ab, wo es steht. Dabei respektieren und akzeptieren wir die Rechte und Grenzen des Kindes. Wir achten das Kind als eigenständige Persönlichkeit und gestehen ihm ein individuelles Entwicklungstempo zu.

Die Kinder erlernen im strukturierten, für sie berechenbaren und wertschätzenden Rahmen angemessene Verhaltensweisen im sozialen Miteinander. Dabei steht die positive Beziehungsgestaltung im Mittelpunkt und bildet die Grundlage für die Entwicklung und Stärkung von Kompetenzen.

Die Grundlage allen pädagogischen Handelns bildet eine positive und respektvolle Haltung gegenüber dem Kind und Sorgeberechtigten, deren Herkunft und Lebensgeschichte.

Wir begleiten, unterstützen und fördern das Kinder auf dem Weg zur Selbstbestimmtheit. Wissen über „Recht“ und „Unrecht“ und die Entwicklung von gesundem Selbstvertrauen, von Selbstwert und der Fähigkeit, Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren sind maßgebliche Zielsetzungen unseres pädagogischen Handelns.

Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern mit Respekt und bedingungsloser Achtung zu begegnen und die Kinderkrippe in allen Bereichen als sicheren Ort erleben zu lassen. Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Kindes sind für uns selbstverständlich.

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu den erwachsenen Bezugspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet für uns, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen zu beantworten.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

Unser Maßstab für eine kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation ist das Kindeswohl. Körperliche Berührungen von Kindern durch Fachkräfte unserer Einrichtung sind zulässig, wenn sie dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, von ihm angenommen werden und keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.

Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

Eine professionelle Haltung ermöglicht den Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.

Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen oder zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder.

Kinder werden zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen, je nach Bedürfnis des Kindes. Dabei achten die Mitarbeitenden stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers aber auch ihre eigenen und üben damit eine Vorbildfunktion aus. Jedes Kind und jeder Erwachsene werden ermutigt „Stopp“ zu sagen bzw. „Stopp“ zu deuten, wenn eigene Grenzen von anderen überschritten werden.

Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen die das Kind erniedrigen oder beleidigen bzw. von Eltern und Kind nicht erwünscht sind.

### Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre

Kindgerechte Pflege bedeutet für uns, den Kindern so viel Eigenaktivität und Selbstverantwortung wie möglich zu gewähren und ihnen so viel Unterstützung wie nötig zukommen zu lassen. Das Recht der Kinder auf Integrität und Intimsphäre wird dabei stets gewahrt.

Eine Bezugsperson wickelt in ruhiger und freundlicher Atmosphäre, zieht das Kind bei Bedarf um oder begleitet es zur Toilette. Dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung. Kinder dürfen auch selbst entscheiden mit wem sie zum Wickeln oder auf die Toilette gehen. Das Wickeln wird den Kindern vorab angekündigt. Sind die Kinder noch ins Spiel vertieft, versuchen wir dem Bedürfnis des Kindes entgegen zu kommen und legen das Wickeln auf einen späteren Zeitpunkt.

Wenn die Türe zum Wasch- und Toilettenraum kein Fenster hat, bleibt diese beim Wickeln, beim begleitenden Toilettengang und beim Umziehen der Kinder einen Spalt offen, die Intimsphäre der jeweiligen Kinder bleibt trotzdem gewahrt.

Führt das Kind selbständig den Toilettengang aus, wird durch die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes Hilfe angeboten. Die pädagogischen Fachkräfte fördern situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit und Selbständigkeit des Kindes. Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt.

Wir achten darauf, dass sich die Kinder in der Toilette wieder anziehen und nicht unbekleidet in das Gruppenzimmer kommen.

Den Zeitpunkt und das Tempo, ab dem ein Kind sauber ist, bestimmt das Kind selbst. In Absprache mit den Eltern beginnen wir dann mit der Sauberkeitserziehung.

Zum Nase putzen oder Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind gegeben und angekündigt.

Körperkontakt ohne Erlaubnis des Kindes findet zu keiner Zeit statt. Gestattet ist ausschließlich eine angemessene „Signalberührung“ des Kindes um dessen Aufmerksamkeit zu erlangen oder Gefahren abzuwenden.

### Sprache, Wortwahl und Kleidung

Allen Kindern in der Kinderkrippe wird verbal wie nonverbal mit Wertschätzung und Respekt begegnet. Die Mitarbeitenden benutzen keine diskriminierenden oder abwertenden Worte, Gesten oder Mimik.

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Das bedeutet im Einzelnen, dass dem Gesprächspartner (Kind, Eltern, Mitarbeitende) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit.

Wir verwenden eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl, der individuelle sprachliche Entwicklungsstand des Kindes wird bei der Wortwahl berücksichtigt. Gegebenenfalls erhält das Kind ein freundliches korrekatives Feedback ohne dabei das Kind bloßzustellen.

Die Fachkräfte der Einrichtung vermeiden es im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Sorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit den Kollegen\*innen auszutauschen.

Diskriminierende Äußerungen über ein Kind oder dessen Familie aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Ethnie, Glaube oder anderen Merkmalen verstoßen gegen das elementare Menschenrecht auf Gleichbehandlung und sind in unserer Einrichtung zu unterlassen.

Fremdsprachenkenntnisse werden als Ressource der Mitarbeitenden gesehen und unterstützen unsere Erziehungsarbeit und die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten.

Die Kleidung der Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen, sie zeigt keine diskriminierende, diskreditierende oder sexualisierte Botschaft.

### Gestaltung der Essenssituationen

Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität verbunden. Deshalb hat sich das Team der Kinderkrippe auf klare und verbindliche Essensregeln verständigt, die sich an den Rechten der Kinder orientieren.

Die Kinder werden zu den Essenszeiten von den pädagogischen Fachkräften an den Tischen begleitet. Während der Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Jedes Kind hat seinen festen Platz am Esstisch.

Das Kind entscheidet selbst was und wieviel es essen mag. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer essen oder wenn es Unsauberkeiten gibt. Die Kinder werden an den Umgang mit Besteck herangeführt, dürfen aber auch je nach Entwicklungsstand mit den Händen bzw. Fingern essen. Der Teller muss nicht leer gegessen werden.

Getränke stehen den Kindern jederzeit zur Verfügung. Wir bedienen die Kinder bei der Essensausgabe und achten dabei auf die einzelnen Bedürfnisse. Die Erwachsenen haben auch beim Essen Vorbildfunktion und essen daher im angemessenem Rahmen mit.

Tischregeln und feste Rituale wie zum Beispiel der Tischspruch, werden mit den Kindern thematisiert.

### Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sie darf grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen.

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der privaten Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken bewusst. Datenschutz und Schweigepflicht werden ausnahmslos beachtet. Im Regelfall findet zu Sorgeberechtigten kein Kontakt über soziale Medien statt. Ausnahmen können sich ergeben durch Verwandtschaft und Freundschaft zu einzelnen Familien im Vorfeld der Betreuung des Kindes. Diese sind der/dem direkten Vorgesetzten mitzuteilen.

Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind nicht gestattet. Sorgeberechtigte müssen für Foto- und Filmaufnahmen ihrer Kinder einwilligen. Die Sorgeberechtigten haben das Recht diese ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die Einwilligung jederzeit

zurückzuziehen. Sorgeberechtigten oder Besuchern der Kinderkrippe ist es nicht erlaubt in der Einrichtung Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.

Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeitenden nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten Gebrauch vom privaten Mobiltelefon.

Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung unterliegen den Regelungen des Kirchlichen Datenschutz-Gesetzes (KDG) und haben die jeweiligen aktuellen Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen einer jährlichen Belehrung werden alle Mitarbeitenden auf das geltende KDG unterwiesen. Wir verweisen auf die Regelungen des Datenschutzes nach dem QM-Handbuch 7.03.29 und seinen Anlagen.

### Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke der Einrichtung an Kinder finden ausschließlich zu bestimmten Anlässen statt (Geburtstag, Verabschiedung). Private Geschenke oder Vergünstigungen von Mitarbeitenden an Kinder werden grundsätzlich nicht gemacht.

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können diese, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Familien zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken. Geschenke und Zuwendungen an Mitarbeitende (z.B. von Eltern) in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Dienstgebers angenommen werden. Kommen Mitarbeitende ihrer Meldepflicht diesbezüglich nicht nach, bedeutet dies eine Verletzung der Dienstpflichten und kann sogar zu einer außerordentlichen Kündigung führen.

### Disziplinierungsmaßnahmen

Der Gruppenalltag in der Kinderkrippe bildet einen sozialen Raum, in dem die Kinder mit ihren emotionalen Bedürfnissen wahrgenommen und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung unterstützt werden. Sie erleben innerhalb eines strukturierten Tagesablaufs ein bereicherndes Lern- und Erfahrungsfeld.

Ein zentraler Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit ist es, das Kind als Individuum in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Wiederkehrende Abläufe und Rituale geben Sicherheit und Orientierung, Kinder brauchen im pädagogischen Alltag klare Regeln und Strukturen.

Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder, ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre soziale

Kompetenz zu erweitern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbständig lösen können, unterstützen die pädagogischen Fachkräfte indem sie dem Kind ressourcenorientierte Lösungsstrategien anbieten und sie dabei begleiten diese umzusetzen.

Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen, liebevoll und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind transparent, zuverlässig und für alle gleich. Dabei arbeiten wir wenn möglich nach dem 5-stufigen Grenzsetzungsmodell:

**Erkennen** – die Absicht des Kindes erkennen.

„Du hättest jetzt auch gerne den Baustein“

**Benennen** – die Grenze benennen

„Hauen ist verboten“

**Trennen** – Notfalls das Kind an der Grenzüberschreitung hindern, Kind zur Seite nehmen.

**Ankündigen** – Konsequenz ankündigen

„Dann musst Du aus der Bauecke gehen.“

**Umsetzen** – Konsequenz umsetzen

### Schlafen

Schlaf ist ein Prozess, der uns hilft Erlebnisse und Ereignisse schonend zu verarbeiten und die eingesetzten Energien vom Spielen wieder zurück zu bringen. Gezielte Ausruhezzeiten bringen die Kinder wieder auf eine körperliche und geistige Ausgangsposition zurück, die sie für das Lernen brauchen.

Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz mit eigenen Schlafutensilien. Eine entspannte und ruhige Atmosphäre hilft den Kindern entspannt in den Schlaf zu finden. Mit verschiedenen Einschlafritualen (Lied singen, Hand halten, streicheln, Melodie einer Spieluhr) begleiten wir die Kinder beim Einschlafen. Körperliche Zuwendung wie streicheln, Hand halten, auf dem Arm einschlafen wird gegeben, wenn das Kind danach verlangt. Auch hier ist es wichtig eine gewisse Distanz zu wahren. Kein Erwachsener legt sich zum Kind ins Bett hinein. Das eigene Bett ist ein persönlicher und geschützter Raum des Kindes.

Wenn das Kind das Bedürfnis nach Schlaf verbal oder nonverbal äußert, reagieren wir auf das Bedürfnis des Kindes und lassen das Kind schlafen.

Auch die Schlafdauer richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder. Sind Kinder wach oder können nicht zur Ruhe kommen dürfen sie den Schlafraum verlassen und die Ruhezeit in der Kuschelecke oder mit ruhigen Beschäftigungen z.B. Bücher anschauen ausklingen lassen. Falls Kinder das Bedürfnis haben im Kinderwagen zu schlafen, kommen wir dem Bedürfnis des Kindes nach. Wir weisen bei Aufnahme alle Sorgeberechtigten darauf hin,

dass wir auf Grund unserer zahlreichen Krippen-Schlafräume und der Personalbesetzung keine persönlich im Raum anwesenden Schlafwachen stellen.

#### 4.3 Sexualpädagogisches Konzept

Kinder sind neugierig. Sie wollen die Welt entdecken und alles um sich herum verstehen. Dazu gehören auch der menschliche Körper und Wissen über die Entstehung eines Menschen.

Das Interesse am eigenen Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen in der Entwicklung jedes Kindes eine wichtige Rolle. Indem Kinder ihren Körper entdecken und sich mit anderen vergleichen, entwickeln sie ein Bild von sich selbst, das die geschlechtliche Zugehörigkeit einschließt. Körperliche, seelische, geistige und soziale Prozesse sind bei der Herausbildung von Geschlechtsidentität, Geschlechtsrollen und sexueller Orientierung eng miteinander verbunden.

Die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zum natürlichen Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten. Im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags kommt der Kinderkrippe bezüglich dieser eine familienergänzende Rolle zu. Sorgeberechtigte bekommen Unterstützung und Begleitung bei Fragen zur Sexualität ihrer Kinder. Dadurch bekommen diese nicht nur mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität, sondern werden befähigt, mit ihren Kindern über Sexualität zu sprechen, deren sexuelle Entfaltung zu ermöglichen und gleichzeitig Grenzen im Umgang miteinander zu achten.

#### Unser Verständnis von Sexualerziehung

Wir wollen die Kinder in der Entwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel Sexualität verantwortungsvoll, selbstbestimmt und lustvoll zu erleben.

Für die kindliche Entwicklung ist ein positiver Zugang zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität wesentlich. Gleichzeitig ist das auch ein wichtiger Baustein in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Grundlegend für eine altersentsprechende, individuelle Entwicklung des Kindes im Bereich Sexualität ist die Wahrnehmung und Akzeptanz des eigenen Körpers. Jedes Kind hat sein eigenes Tempo, auch in der körperlichen und psychosexuellen Entwicklung. Unsere Aufgabe ist es, diese individuell zu unterstützen und zu begleiten.

Es gilt, den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Wissbegierde positiv zu begegnen, Fragen altersgemäß zu beantworten und durch eine liebevolle Atmosphäre auch die Neugier und Erlebnisse rund um den Körper und die Sinne zu fördern. Nur wenn ein Kind sich selbst,



seinen Körper, seine Gefühle, seine Grenzen und die Grenzen anderer einschätzen kann, ist es in der Lage, sich bei sexuellen Grenzverletzungen adäquat zur Wehr zu setzen.

Wichtige Ziele unserer Sexualpädagogik, auch im Hinblick auf Prävention, sind:

- einen natürlichen Umgang mit der eigenen Sexualität entwickeln
- eine eigene positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem Körper erwerben
- ein Bewusstsein für die persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme von unangenehmen Gefühlen unterscheiden und „nein“ sagen lernen („Mein Körper gehört mir“)
- Grenzen Anderer wahrnehmen und akzeptieren lernen

In der Kinderkrippe erleben die Kinder einen gleichberechtigten Umgang unter Jungen und Mädchen. Jedes Kind erhält die gleichen Chancen seine Geschlechtsidentität zu entwickeln, ohne durch stereotype Sichtweisen und geschlechtsspezifische Zuschreibungen Erfahrungs- und Entfaltungsmöglichkeiten einzuschränken.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich sehr von der Sexualität Erwachsener. Kindliche Sexualität wird spielerisch, unbefangen, spontan und wissbegierig von den Kindern ausgelebt. Sie bezieht sich nicht nur auf die Genitalien, sondern auf alle Sinne und auf den ganzen Körper.

Jedes Kind entwickelt sich nach einem eigenen Rhythmus und hat seine individuellen Entwicklungsprozesse. Kindliche Selbstbefriedigung wird lustvoll erlebt und ist oft auch eine Übersprunghandlung zur Selbstregulation und zum Abbau von Stress. Uns ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass es für Intimität einen Schutzraum braucht und nicht alles was man tun möchte, für die Öffentlichkeit geeignet ist. Dabei gilt es vor allem die Grenzen anderer zu respektieren. Wenn notwendig, bitten wir das Kind in liebevollem und wertschätzendem Ton und geeigneter Weise die Handlung zu beenden. Wir achten auch hierbei darauf das Kind nicht zu beschämen und gehen diskret mit der Situation um.

Der sensible Umgang mit dem Thema „Sexualität“ und die gleichermaßen achtsame Haltung aller in der Kinderkrippe tätigen Mitarbeitenden sind unter anderem unverzichtbare Voraussetzung für das physische und psychische Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes mit dem Gliederungspunkt „Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre“, der wichtige Inhalte auch zum sexualpädagogischen Konzept unserer Einrichtung enthält.

Kinder brauchen Schutz. Wenn die kindliche Neugier zur Befriedigung fremder Bedürfnisse ausgenutzt und dabei die körperliche Integrität verletzt wird, ist das eine Form von sexueller Gewalt.

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder in unserer Einrichtung liegt in der Pflicht der pädagogischen Kräfte. Eine Pädagogik, welche auch Fragen zur Sexualität einbezieht, ist ein wichtiger Beitrag zur Vorbeugung sexueller Übergriffe. Kinder, die über ihren Körper Bescheid wissen, eine Sprache für ihre Gefühle und ihren Körper haben, eigene Grenzen und die Grenzen anderer kennen, sind eher in der Lage, ungewollte Berührungen zurückzuweisen.

Der Austausch und die Positionierung im Team zum Thema Sexualität sind unerlässlich und stellen einen Qualitätsrahmen im Kontext professionellen Handelns dar. Dazu gehört, die Themen rund um kindliche Sexualität im Team zu besprechen und zu reflektieren (auch im Rahmen von teaminternen Fortbildungen), die Erfahrungsräume kindlicher sexueller Aktivitäten pädagogisch zu begleiten und die Eltern im Umgang mit der Sexualität ihrer Kinder zu unterstützen.

Die orale Phase ist der erste Schritt in der psychosexuellen Entwicklung. Die Kinder benutzen hierbei ihren Mund um die Umwelt zu erforschen und die Beschaffenheit von Gegenständen zu entdecken. Da die orale Phase für die weitere Entwicklung der Kinder wichtig ist, wollen wir den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. Die Kinder dürfen Gegenstände in den Mund nehmen. Die Betreuer achten dabei darauf, dass die Gegenstände für die Kinder keine Gefahr darstellen und stecken hier einen geschützten Rahmen ab (Kleinteile sind nicht in Greifnähe der Kinder, im Freien wird nichts in den Mund genommen).

Da Kinder sich auch durch orale Befriedigung beruhigen und Stress abbauen, ist auch das Thema Schnuller in der Kinderkrippe ein wichtiger Punkt.

Schnuller dienen den Kindern als Mittel um sich zu beruhigen. Grundsätzlich richten wir uns dabei nach den Bedürfnissen der Kinder. Konkret bedeutet das, dass die Kinder den Schnuller bekommen, wenn sie das Bedürfnis verbal oder nonverbal äußern. Aus gesundheitlichen Gründen (Zahngesundheit) und auch um keinen Gewöhnungseffekt zu erzielen, geben die Kinder in der Regel den Schnuller in bestimmten Bereichen des Tagesablaufs ab z.B. im Morgenkreis. Der Schnuller hat einen festen Platz im Gruppenraum, damit die Kinder wissen wo sich der Schnuller befindet. Aus hygienischen Gründen ist der Schnuller für die Kinder zwar sichtbar aber nicht zugänglich.

#### 4.4 Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

Partizipation und die damit verbundene Übertragung alters- und entwicklungsangemessener Aufgaben und Mitverantwortung sind wesentliche Grundlagen für die Entwicklung von Kindern zu gemeinschaftsfähigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Dabei fördert die Partizipation das Erleben von Selbstwirksamkeit und stärkt die Eigenverantwortung sowie Gemeinschafts- und Demokratiefähigkeit gleichermaßen (StMAS, S.3). Das Kennen der eigenen Rechte sowie ihrer Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten sind Grundvoraussetzung für die Rechtsausübung und bilden einen wichtigen Schutzfaktor für Kinder.

Partizipation von Kindern meint einen stetigen Prozess der Teilhabe und des Einbeziehens in die Gestaltung des Zusammenlebens in der Gruppe und Einrichtung. Partizipation ist ein demokratischer, dem Entwicklungsstand und dem Alter der Kinder angemessen zu gestaltender Prozess, der auch das Recht sich nicht zu beteiligen beinhaltet. Dieser Freiwilligkeit steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, das kindliche Interesse an Beteiligung zu wecken.

In der Kinderkrippe bieten wir den Kindern täglich Möglichkeiten der Partizipation, beispielsweise durch individuelle Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Morgenkreises, bei der Wahl ihrer Spielbereiche und Spielpartner sowie der Möglichkeit den pädagogischen Alltag mitzugestalten z.B. die Auswahl zwischen Gartenzeit, Spaziergang oder Bewegungsraum.

Als geschützter und doch öffentlicher Raum bietet die Kinderkrippe ein gutes Übungsfeld für das Erlernen demokratischer Kompetenz. Entscheidungsprozesse erfolgen gemeinsam und die Ergebnisse können anders als erwartet ausfallen. Gemeinsames Planen bedeutet auch, dass es zu Interessenskonflikten kommen kann, deren Lösung für Kinder und Erwachsene eine Chance zur Weiterentwicklung bedeutet.

#### 4.5 Beschwerdemanagement

Für die Kinderkrippe ist es wichtig, sich als lernende Institution zu verstehen und somit offen für jegliche Rückmeldung, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu sein. Wichtige Voraussetzungen sind zum einen eine konstruktive Fehlerkultur, Kritikfähigkeit sowie Offenheit im Team.

Zum anderen sollten Kinder und Sorgeberechtigte darin bestärkt und ermutigt werden, dass sie Unmut und Unzufriedenheit ungehindert äußern können. Für uns als pädagogische Einrichtung bieten Beschwerdeverfahren die Chance, Fehler zu erkennen und daraus für die Zukunft zu lernen.

Dabei zählen die Prinzipien der Freiwilligkeit, Anonymität, Sanktionsfreiheit und der zeitnahen Rückmeldung.

In unserer Kinderkrippe gelten folgende Bestandteile eines Beschwerdesystems:

Für Sorgeberechtigte

- Mindestens jährliche anonyme „Elternbefragung“ mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten deren Kinder die Einrichtung verlassen
- Elterngespräche

Für das Team:

- Team-Befragung, Mitarbeitergespräche
- Zukunftswerkstatt zur Konzeptionsentwicklung
- Regelmäßiger Austausch / Feedbackrunden
- Klar benannte Ansprechpartner

Des Weiteren wird das Beschwerdemanagement der Kinderkrippe in der Konzeption festgehalten und präzisiert (Siehe Punkt 6.11 in der Konzeption der Kinderkrippe).

#### 4.6 Präventionsangebote für Kinder und Sorgeberechtigte

Kindern und Sorgeberechtigten werden im Rahmen der Präventionsangebote regelmäßig vielfältige Materialien (Bilderbücher, Flyer, Berichte, hausinterne Informationsbroschüren etc.) angeboten. So wird im pädagogischen Alltag themenspezifische Literatur zu bestimmten Thematiken zur freien Verfügung gestellt. Ebenso finden Elternabenden bereichsübergreifend zu verschiedenen Themen statt.

#### 4.7 Vernetzung und Kooperation

Die Kinderkrippe stellt sowohl ihren Mitarbeitenden sowie Kindern und Sorgeberechtigten Hilfs- und Beratungsangebote und ihre regionalen Ansprechpartner\*innen vor und weist diese transparent aus. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Gliederungspunkt 7 des Schutzkonzeptes („Anlaufstellen und Ansprechpartner“).

#### 5. Interventionen

Sowohl §8a SGB VIII als auch §47 SGB VIII sind Schutzparagrafen für Kinder. Allerdings ist die Anwendung unterschiedlich zu betrachten. Zum besseren Verständnis wird dies kurz erläutert:

§ 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Dabei wird eine Vereinbarung zwischen den Jugendämtern und der

Kinder- und Jugendhilfe geschlossen, die genaue Verfahrensschritte vorgibt, wenn Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden. Dabei ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird. Die genauen Regelungen und Verfahrensabläufe sind im trägerinternen QM-Prozess niedergeschrieben und fest verankert. Diese Form des Ablaufes im Falle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des §8a SGB VIII bezieht sich jedoch in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Einrichtung.

Demgegenüber steht der §47 SGB VIII. Dort lautet es, dass Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzeigen müssen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu gefährden.

Diese Meldepflicht bezieht sich auf die Gefahrenpotentiale, die ausschließlich innerhalb der Einrichtung liegen.

Zusammengefasst ist im institutionellen Kinderschutzkonzept der §47 von Bedeutung, da dieser sich auf die Beeinträchtigung des Wohls der Kinder, das im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträger liegt, bezieht.

Unter diesem Vorwissen werden in den folgenden Punkten die Verfahrensabläufe bei Übergriffen geschildert und vorgegeben.

#### 5.1 Intervenierender Kinderschutz – Vorwort und allgemeine Vorgaben

Auch wenn eine Organisation zwar umfangreiche Präventionsmaßnahmen angestoßen hat und wenn diese im pädagogischen Alltag impliziert sind, kann es trotzdem zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern kommen. Tritt eine Vermutung oder Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch oder anderer Grenzverletzung auf, sind nicht nur Fachkräfte, sondern auch weitere Personengruppen direkt oder indirekt betroffen.

Dabei sollten alle Akteur\*innen betrachtet werden bzw. jeweils in den eigenen Fokus rücken:

- Betroffene Kinder
- Sorgeberechtigte von Betroffenen
- Beschuldigte/r Mitarbeiter\*in
- Bereichsleitung und Hausleitung
- Träger
- Kollegen\*innen bzw. externe Mitarbeiter\*innen
- Andere Kinder
- Sorgeberechtigte anderer Kinder
- Öffentlichkeit

Jeder Vorfall stellt für die gesamte Institution eine Ausnahmesituation dar. Dabei ist es unabdingbar sich im Zuge eines organisationalen Schutzkonzeptes mit den Fragen der Interventionen zu beschäftigen. In den folgenden Punkten sind konkrete und verbindliche Vorgehensweisen mit Handlungsschritten festgelegt, die eine transparente und zeitnahe Aufklärung des Vorfalls unter der Berücksichtigung des Schutzes der Beteiligten. Diese Interventionsschritte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Trägers (Dokumentations- und Meldepflichten).

Abschließend soll in diesem Punkt festgehalten werden, dass Grundlage und Orientierungspunkt für die Planung der Intervention das Kindeswohl ist.

Dabei gelten folgende Prämissen (Bange 2015, S. 248):

- rasche Klärung des Verdachts
- rasche Beendigung des Missbrauchs bei Bestätigung des Verdachts
- nachhaltiger Schutz der/des Betroffenen
- angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten

## 5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen

Sollte es zu jeglicher Art von Übergriffen innerhalb der Kinderkrippe kommen, bedarf es einer Klärung, ob es sich um einen Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind handelt oder ob es zu einem Übergriff zwischen Kindern gekommen ist. Beide Formen der Gewalt sind grundsätzlich verschieden zu bewerten und bedürfen unterschiedlicher Herangehensweisen. Diese werden in den folgenden Punkten erörtert.

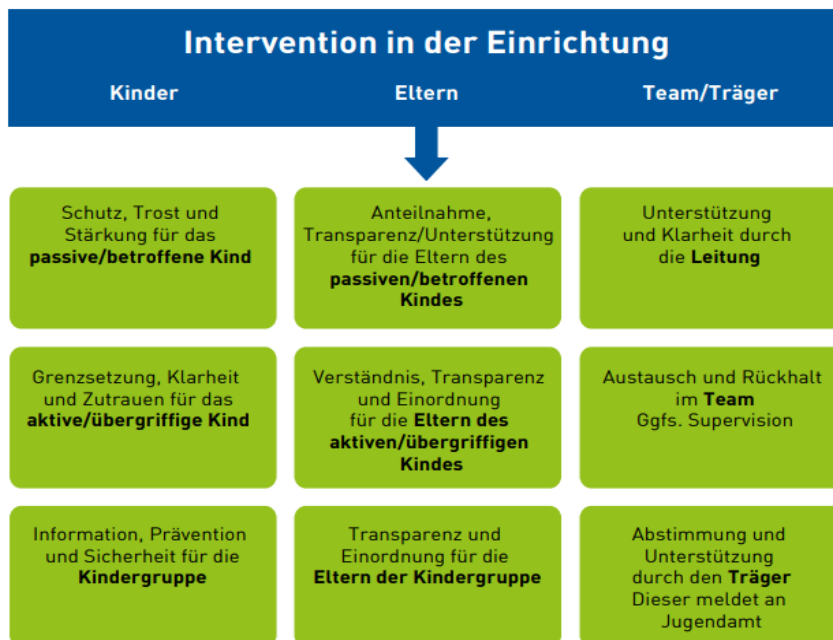
## 5.3 Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern

Wird eine Übergriffigkeit zwischen Kindern beobachtet, sollte sich zunächst die Frage gestellt werden: „Was sehe ich und wie reagiere ich?“

Für diese Fragestellung benötigt es ein grundlegendes Basiswissen über die kindliche Entwicklung. Dazu wurden im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes die Themengebiete pädagogische Haltung und Arbeitsweisen in einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung definiert und unter anderem im sexualpädagogischen Konzept sowie dem Verhaltenskodex verbindlich für alle Mitarbeitenden festgehalten. Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das aktive und übergriffige Kind bedarf einer liebevollen, aber deutlichen Grenzsetzung, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann (LVR, S. 49). Das vom Übergriff betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung. In Bezug auf sexuelle Übergriffigkeit möchten wir auf unser sexualpädagogisches Konzept sowie unsere Konzeption verweisen.

Zusammengefasst lässt sich die Intervention der Einrichtung in Bezug auf Übergriffigkeit unter Kindern wie folgt darstellen:

Abbildung 1



#### 5.4 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Prinzipiell müssen jegliche Übergriffe (auch nur der Verdacht) der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. Diese entscheidet wiederum über weitere Handlungsschritte. Ein vager Verdacht auf Übergriffigkeit kann für eine Institution eine große Herausforderung darstellen. Dabei sollte nach folgender persönlicher Checkliste vorgegangen werden:

- Was habe ich beobachtet? Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?
  - Das Kind (körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen)
  - Die Mitarbeitenden: z.B. bestimmte Äußerungen und Verhaltensweisen
  - Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
  - Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Mitarbeitenden sind noch möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (Information an die Leitung, etc.)

Diese Fragen können ergänzt werden, um ein entstehendes Bild zu vervollständigen:

- Gibt es konkrete verbale Äußerungen des Kindes, eines Sorgeberechtigten bzw. anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld eines Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

Mittels dieser einfachen Selbstreflexion können vage Verdachtsmomente auf eigene Empfindungen und Beobachtungen überprüft und ggfs. gefestigt werden.

Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte alles detailliert dokumentiert werden und ggfs. Fachberatungsstellen hinzugezogen werden (nach Absprache mit der Einrichtungsleitung). Sollte es zu einer Verhärtung des Verdachts kommen und damit ein konkreter Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte weiterhin besonnen gehandelt werden. Geeignete Maßnahmen der Intervention nach der Verdachtsklärung unterliegen der Verantwortung der Leitung und des Trägers.

Dabei prüft die Bereichsleitung mit der Hausleitung bei grenzüberschreitendem Verhalten straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Mitarbeitern\*innen und führt diese durch.

Dabei werden folgende Schritte eingeleitet:

- Einschaltung einer Fachberatung
- Sicherstellung des Datenschutzes
- Mitteilung nach §47 Abs. 2 SGB VIII
- Einrichtung eines Krisenstabs
- „Runder Tisch“ mit zuständigen Behörden

Mit der Erstmeldung eines Übergriffes sollten zudem zentrale Fragen beantwortet werden:

- Was ist wann, wo, mit wem vorgefallen?
- Was zeichnete sich als mögliche Gefährdung ab und warum?
- Wer ist beteiligt?
- Was ist genau passiert?
- Ist ein Kind betroffen oder mehrere?
- Besucht das Kind/besuchen die Kinder weiterhin die Einrichtung?
- Ist eine therapeutische/ärztliche Behandlung notwendig?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet (zur sofortigen Abwehr von Gefahren)
- Kontaktdaten der meldenden Person?
- Kontaktdaten Träger?



Die Antworten auf diese Fragen sollten immer genau dokumentiert werden und in Folgemeldungen ergänzt (bspw. Personalsituation, Berichte, Behandlungen, Gutachten) werden.

#### 6. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung

Nachdem der Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte erfolgt sind muss eine grundlegende Aufarbeitung des Vorfalls erfolgen. Diese sollte auf allen Ebenen erfolgen: Kinder, Sorgeberechtigte, Teammitglieder, Leitung und Träger. Dabei wird die Aufarbeitung als langfristiger, zukunftsorientierter Prozess gesehen.

Grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung sollte es sein, dass betroffene Kinder sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen können und sich als geschätzter Teil der Gruppe und der Einrichtung empfinden. Darüber hinaus sollten alle Kinder wissen, welche Rechte ihnen zustehen und dass sie im Falle von Verletzungen Hilfe erwarten können.

Auch wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte.

Ebenso ist die Vertrauensbasis durch Schaffung von Transparenz bei der Aufarbeitung elementar. So wird durch die Einrichtung eine Abgabeerklärung erstellt, dass jegliche erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft werden. Auch die Transparenz gegenüber Sorgeberechtigten mit Informationen, Elternabenden, etc. ist wichtiger Bestandteil der Aufarbeitung.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigen lässt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Sollte es zu einer Einstellung des Verfahrens kommen, muss der Träger alles Mögliche in Bewegung setzen, um den guten Ruf der verdächtigten Person und auch der Einrichtung wiederherzustellen. Dabei muss die Rehabilitierung mit gleicher Sorgfalt durchgeführt werden wie der Verdachtsklärung.

Auch hier gilt wie in oben genannter Passage, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit vollumfänglich wiederherzustellen:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung, dass die erhobenen Vorwürfe geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige Person: Einrichtungswechsel, Versetzung (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Transparenz für die Sorgeberechtigten: Elterninformation, Elternabend, Benennung eines/r Ansprechpartner\*in im Team

- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung ist wesentlicher Bestandteil des Hauses. Dabei werden in turnusmäßigen Abständen Teambefragungen zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes erstellt. Auch Reflexionsfragen ermöglichen eine kritische Betrachtung des vorhandenen Schutzkonzeptes (Ist die Risikoeinschätzung noch aktuell? Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen? Was sollte verändert oder angepasst werden?).

#### 7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Unter diesem Abschnitt werden alle für die Kindertagesstätte zuständigen Stellen aufgelistet:

Ansprechpartner im Landkreis Traunstein:

Jugendamt Traunstein – Amt für Kinder, Jugend und Familie

Tel: 0861 58307

Caritas Erziehungsberatungsstelle Traunstein

Tel: 0151 551 547 27

Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Tel: 0861/98877610

Kinderschutzbund Traunstein

Tel: 0176/23758775

Kinderärztin Dr. Rausch

Tel: 0861/9878237

Kinderarzt Dr. Antos

Tel: 0861/14740

Kinderarzt Dr. Viethen

Tel: 0861/69411

Kinderarzt Dr. Theurer

0861/2393

Sozialpädiatrisches Zentrum Traunstein  
0861/7051560

Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie  
0861/20993818

Überregionale Ansprechpartner:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch  
Tel. 0800 22 55 530  
[www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)

Hilfeportal Sexueller Missbrauch  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
[www.eltern.bke-beratung.de](http://www.eltern.bke-beratung.de)

Elterntelefon  
Tel. 0800 70 222 40  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Wildwasser München e.V.  
Tel. 089 600 393 31  
[www.wildwasser-münchen.de](http://www.wildwasser-münchen.de)

Kinder und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“  
Tel. 116 111  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen Bezirk  
Oberbayern  
Tel: 089 217 636 13  
[Beschwerde.kinder-heimaufsicht@reg-ob.bayern.de](mailto:Beschwerde.kinder-heimaufsicht@reg-ob.bayern.de)

Bezirk Oberbayern

Tel: 089/21980

Regierung von Oberbayern

Tel: 089/21763214

Beratungsangebot für tatgeneigte Personen

Tel. 0800 702 224 0

8. Abschlussgedanke

„Ein Kinderschutzkonzept ist gekommen um zu bleiben“. Nach diesem Leitspruch soll das nun vorliegende Schutzkonzept auch in der Zukunft weiterhin Bestand haben und dabei der regelmäßigen Überprüfung und Optimierung unterliegen.

Nur durch die aktive und lebendige Umsetzung des Schutzauftrages aller kann es gelingen, positive und vertrauensvolle Interaktionen und Beziehungen aufzubauen.

Denn damit schützen wir die uns anvertrauten Kinder vor Gefahren und sorgen für ein gewaltfreies und unversehrtes Aufwachsen.

9. Literaturverzeichnis

Maywald, J., Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, 2019, Verlag Herder GmbH, Breisgau.

Maywald, J., Kinderschutz in der Kita – Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher, 2019, Verlag Herder GmbH, Breisgau.

Oppermann, C., Winter V., Harder, C., Wolff, M., Schröer, W., Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, 2018, Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern, 2022, Appel und Klinger Druck, München.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, 2021, Cross Media Solutions, Würzburg.

Evangelischer Kita-Verband Bayern e.V., Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas, [HANDOUT Bereichsbezogenes Schutzkonzept - Stand 11.04.2022.pdf \(evkita-bayern.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 20.12.2022.